



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

30/2016

**Geschäftsordnung
der Student*innenschaft**

Vechta, 21.11.2016 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 311

Inhalt

	Seite
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
• Geschäftsordnung der Student*innenschaft (GOSTud)	3

Geschäftsordnung der Student*innenschaft (GOStud)

Beschlossen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384) und § 46 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft der Universität Vechta vom 30. April 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 04/2014 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 05/2016 S. 3) vom Student*innenparlament der Universität Vechta in seiner 12. Sitzung am 25. Oktober 2016.

§ 1

Ergänzung von Regelungen der Satzung

¹Diese Geschäftsordnung ergänzt gemäß § 46 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft (im Folgenden: Satzung) die in §§ 33 ff. Satzung festgelegten Regelungen zu den „Grundsätzen der Gremienarbeit“.

²Insbesondere enthält die Satzung in folgenden Paragraphen Regelungen zur Einberufung und zum Ablauf von Gremiensitzungen:

- § 37 Satzung: Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen,
- § 38 Satzung: Einberufung von Sitzungen,
- § 39 Satzung: Stellvertretung,
- § 40 Satzung: Beschlüsse,
- § 41 Satzung: Beschlüsse für Ordnungen,
- § 42 Satzung: Beschlüsse im Umlaufverfahren,
- § 43 Satzung: Protokolle.

³Die grundlegenden Regelungen der Satzung sind von den Gremien der Student*innenschaft unmittelbar zu beachten und anzuwenden und daher nicht wiederholend in diese Geschäftsordnung aufzunehmen.

⁴Diese Geschäftsordnung nimmt die notwendigen Ergänzungen vor.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 46 Satz 1 Satzung, nach dem jedes Organ oder Gremium ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung festlegen kann, gilt diese Geschäftsordnung unmittelbar für das Student*innenparlament (StuPa) und die von ihm eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- (2) Für die anderen Organe und Gremien der Student*innenschaft, insbesondere den Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) und die Fachräte, ist diese Geschäftsordnung anzuwenden, soweit und solange sie nicht von der Möglichkeit des § 46 Satz 1 Satzung Gebrauch machen, sich eine eigene, die Regelungen der Satzung ergänzende Geschäftsordnung zu geben.

§ 3

Aufnahme der Gremienarbeit – Konstituierende Sitzung

¹Zur konstituierenden Sitzung lädt die bisherige Leitung des Gremiums ein. ²Ist dies nicht möglich, weil das Gremium neu gegründet wird oder weil die bisherigen Amtsinhaber*innen inzwischen aus der Universität Vechta und damit aus der Student*innenschaft ausgeschieden sind, so obliegen Einladung zur und Eröffnung der konstituierenden Sitzung dem für Hochschulpolitik und Gremienkoordination zuständigen Mitglied des AStA.

§ 4

Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen

¹Das StuPa, der AStA und die Fachräte tagen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Sitzung hochschulöffentlich. ²Andere Gremien, insbesondere die Kommissionen des StuPa, können ihre Sitzungen für die Hochschulöffentlichkeit öffnen. ³Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Gremiums, der für eine bestimmte Sitzung oder als Grundsatzbeschluss für eine Amtsperiode getroffen werden kann. ⁴Unabhängig davon, ob Sitzungen geöffnet sind, ist die Student*innenschaft gemäß § 37 Abs. 2 und 3 Sitzung über bevorstehende Sitzungen eines jeden Gremiums zu informieren.

§ 5

Sitzungsbeginn und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass ordnungsgemäß geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Sitzung gegeben ist.
- (2) ¹In jeder Sitzung ist vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung unter einem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Berichte“ Gelegenheit zum Austausch zu geben. ²Anfragen an die Sitzungsleitung sollen, wenn sie auf komplexe Sachverhalte oder Themen, die einer Recherche bedürfen, gerichtet sind, bereits vor der Sitzung an die Sitzungsleitung gegeben werden, um eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. ³Die Sitzungsleitung kann zusätzlich zu einer mündlichen Auskunft vor oder nach der Sitzung auch schriftlich zu der entsprechenden Anfrage Stellung nehmen. ⁴Schriftliche Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. ⁵Für Anfragen an andere Beteiligte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. ⁶Sie sind an die Sitzungsleitung zu richten und werden von dieser weitergeleitet.
- (3) ¹Dann beschließt das Gremium die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung, insbesondere zur Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte (Erweiterung der Tagesordnung) und zum Absetzen oder Verschieben eines Tagesordnungspunkts können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. ³Die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte darf nur einmal erfolgen. ⁴Er ist in der nächsten Sitzung zu behandeln, sofern er nicht von der*dem Student*in, die*der den betreffenden Tagesordnungspunkt eingebracht hatte, zurückgezogen wird.
- (4) ¹Inhalte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. ²Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann abgewichen werden, wenn ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe d gestellt und angenommen wird.
- (5) Stimmberechtigt ist ein Mitglied dann, wenn es bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes im Sitzungsraum anwesend war.

- (6) Während einer Sitzung darf ein Wechsel in der Stimmberechtigung nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen, um den notwendigen Zusammenhang zwischen Mitwirkung an der inhaltlichen Beratung und Teilnahme an der Abstimmung zu wahren.
- (7) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes führt die Sitzungsleitung kurz in das Thema ein, verliest die bereits vorliegenden Anträge, gibt dem*der Antragsteller*in Gelegenheit, das Thema vorzustellen und eröffnet die Beratung.

§ 6

Beratung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gremiums melden sich nach Eröffnung der Beratung und in deren Verlauf bei der Sitzungsleitung durch Handzeichen zu Wort. ²Die Sitzungsleitung führt eine Redner*innenliste. ³In der dort vermerkten Reihenfolge wird das Wort erteilt. ⁴Die Sitzungsleitung kann hiervon in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen abweichen, um im Sinne eines „direkt dazu“ eine unmittelbare Erwiderung zu einem Beitrag zu ermöglichen, wenn ein Mitglied direkt angesprochen wurde.
- (2) ¹Anwesenden, die nicht Mitglied des Gremiums sind, kann auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e das Rederecht für einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung erteilt werden. ²Es gilt § 8 Abs. 2.
- (3) Werden Berichterstatte*innen, sachkundige Personen oder sonstige Gäste zur Sitzung hinzugezogen, so haben diese für den betreffenden Tagesordnungspunkt Rederecht, ohne dass es eines Antrags und einer Abstimmung bedarf.

§ 7

Debattenkultur: Angemessenes Verhalten, Ordnungsruf, Rüge und Ausschluss

- (1) ¹Die Mitglieder der Gremien der Student*innenschaft sind sich bewusst, dass sie ihre Kommiliton*innen vertreten und eine Verantwortung für das Ansehen der Student*innenschaft haben. ²Dem sollen Auftreten und Diskussionsführung gerecht werden. ³In der Beratung sind die Grundsätze eines höflichen, respektvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander zu wahren. ⁴Ungeachtet inhaltlicher Meinungsverschiedenheit ist die Auseinandersetzung sachlich und tolerant gegenüber der*dem Andersdenkenden zu führen. ⁵Persönliche Herabsetzungen und diskriminierendes Verhalten sind zu unterlassen.
- (2) ¹Der Sitzungsleitung obliegt die Sitzungsgewalt. ²Sie führt ihr Amt unparteiisch, trägt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen Sorge und greift bei im Hinblick auf Abs. 1 unangemessenem Verhalten ein. ³Die Sitzungsleitung kann ein Fehlverhalten beanstanden (Ordnungsruf) oder eine ausdrückliche Missbilligung aussprechen (Rüge). ⁴Beide Maßnahmen können miteinander verbunden werden. ⁵Ist eine Rüge ausgesprochen und erfolgt in derselben Sitzung ein weiterer Verstoß, so kann die Sitzungsleitung das Mitglied von der Beratung des Tagesordnungspunktes oder von der gesamten weiteren Sitzung ausschließen. ⁶Bei einem Ausschluss findet eine Stellvertretung nicht statt.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Gremiums sind, können im Falle einer Störung von der Sitzungsleitung ermahnt oder des Raumes verwiesen werden.

- (4) Wird der Verlauf einer Sitzung durch Mitglieder oder andere Anwesende so gestört, dass ein weiterer ordnungsgemäßer Verlauf wesentlich beeinträchtigt oder nicht mehr zu gewährleisten erscheint, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung abbrechen.
- (5) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 2 bis 3 liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Sitzungsleitung, die für die Bewertung der zugrundeliegenden Tatsachen einen Beurteilungsspielraum hat. ²Den Anordnungen der Sitzungsleitung ist Folge zu leisten. ³Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt. ⁴Widerspricht die*der Betroffene der Maßnahme, so stimmt das Plenum ohne Aussprache direkt über die Maßnahme ab. ⁵Wird die Maßnahme mit einfacher Mehrheit bestätigt, so hat die*der Betroffene Folge zu leisten und in den Fällen von Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eines tagenden Organs gestellt werden. ²Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände und den Zuruf „zur Geschäftsordnung“. ³Dadurch wird die Redner*innenliste nach Beendigung der Ausführung der*des aktuellen Redners*Rednerin unterbrochen.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. ³Ausgenommen ist der Antrag gemäß Abs. 3 Buchstabe k, diesem ist in jedem Fall zu entsprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
- a) befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - d) Umstellung der Tagesordnung,
 - e) Erteilung des Rederechts,
 - f) sofortige Abstimmung,
 - g) Schluss der Debatte,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Beschränkung der Redezeit (für einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung),
 - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - k) geheime Abstimmung,
 - l) nochmalige Auszählung von Stimmzetteln,
 - m) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlgangs,
 - n) Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission,
 - o) Festlegung eines Sitzungsendes,
 - p) Verlängerung einer Sitzung, für die ein Sitzungsende festgelegt war, um höchstens eine Stunde,
 - q) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - r) Abweichen von der Geschäftsordnung in Einzelfällen (dieser Antrag bedarf der Annahme in Form der absoluten Mehrheit, also der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums).

§ 9

Abstimmungen

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird vor der Abstimmung schriftlich festgehalten und von der Sitzungsleitung verlesen.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung. ²Der genaue Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird unmittelbar vor der Abstimmung verlesen.
- (3) ¹Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. ²Es können auch Stimmkarten verwendet werden.
- (4) ¹Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ²Einem solchen Antrag ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 in jedem Fall zu entsprechen.
- (5) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens.
- (6) ¹Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. ²Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (8) ¹Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ²Das gilt unabhängig davon, welches Ergebnis die Abstimmung erbracht hatte, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. ³Eine Ausnahme regelt Abs. 9.
- (9) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³In diesem Fall ist abweichend von Abs. 8 eine einmalige, erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig
- (10) ¹Beschlüsse werden gemäß § 40 Abs. 3 Satzung der Student*innenschaft mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten hat. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

§ 10

Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen und zur Auslegung dieser Geschäftsordnung können die Regelungen der Geschäftsordnung der Universität Vechta in entsprechender Anwendung herangezogen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.